

öffentliche Sitzung

Punkt 6 Wahl einer Verbandsvorsteherin/eines Verbandsvorstehers

Sachverhalt:

Entsprechend den Bestimmungen der Verbandsordnung ist die Neuwahl einer Verbandsvorsteherin/eines Verbandsvorstehers durchzuführen.

Paragraph 9, Abs. 1 der KomZG lautet:

...„(1) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.“...

Die Versammlung wird gebeten, die Wahl vorzunehmen:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: